

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 94

Der Betriebsbeauftragte

Von

Dr. Rudolf Weber



Duncker & Humblot · Berlin

RUDOLF WEBER

Der Betriebsbeauftragte

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 94

Der Betriebsbeauftragte

Von
Dr. Rudolf Weber



Duncker & Humblot · Berlin

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Weber, Rudolf:

Der Betriebsbeauftragte / von Rudolf Weber. – Berlin:

Duncker u. Humblot, 1988

(Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht; Bd. 94)

Zugl.: Erlangen, Nürnberg, Univ., Diss.

ISBN 3-428-06477-1

NE: GT

n 2

Alle Rechte vorbehalten

© 1988 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin 61

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3-428-06477-1

Meiner Frau Annette

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	13
<i>Erster Abschnitt</i>	
Vorgeschichte des geltenden Rechts und Abgrenzung des Betriebsbeauftragten gegenüber verwandten Rechtsinstituten	15
§ 1 Die Betriebsbeauftragten im Arbeitsschutzrecht	15
I. Der Sicherheitsbeauftragte	15
II. Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte	17
§ 2 Die Betriebsbeauftragten im Umweltschutzrecht	18
I. Der Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz	19
II. Der Betriebsbeauftragte für Gewässerschutz	20
III. Der Betriebsbeauftragte für Abfall	22
§ 3 Der Betriebsbeauftragte im Datenschutzrecht	23
§ 4 Der Betriebsbeauftragte im Tierschutzrecht	25
§ 5 Verwandte Erscheinungsformen	27
I. Verantwortliche Personen	27
II. Sonstige	30
<i>Zweiter Abschnitt</i>	
Die Bestellung des Betriebsbeauftragten	33
§ 6 Die Pflicht zur Bestellung	33
I. Grundlage der Verpflichtung	33
1. Rechtsvorschriften	33
a) Wasserrecht	33
b) Immissionsschutz- und Abfallrecht	34
c) Arbeitsschutzrecht	36
d) Datenschutzrecht	38

e) Tierschutzrecht	39
f) Gemeinsame Grundsätze	40
2. Behördliche Anordnungen	41
a) Immissionsschutz-, Abfall- und Wasserrecht	41
b) Behördliches Ermessen	42
c) Rechtscharakter der Anordnung	43
d) Gemeinsame Grundsätze	44
II. Adressat der Verpflichtung	45
III. Anzahl der zu bestellenden Betriebsbeauftragten	47
1. Arbeitsschutzrecht	47
2. Umwelt- und Tierschutzrecht	48
3. Datenschutzrecht	49
4. Gemeinsame Grundsätze	50
§ 7 Voraussetzungen in der Person des Betriebsbeauftragten	52
I. Allgemeine Voraussetzungen	52
1. Stellung im Betrieb	52
2. Betriebszugehörigkeit	57
a) Externe Betriebsbeauftragte	57
b) Juristische Personen als Betriebsbeauftragte	61
3. Mehrfachbeauftragung	68
4. Geschäftsfähigkeit	71
II. Besondere Voraussetzungen	72
1. Fachliche Eignung	72
a) Fachkunde	72
b) Sachkunde	74
c) Gemeinsame Grundsätze	76
2. Persönliche Eignung	78
§ 8 Form und Verfahren	83
Vorbemerkung	83
I. Beteiligung des Betriebsrates	84
1. Zweck und Bedeutung	84
2. Inhalt und Reichweite	90
II. Schriftform	93
III. Anzeige	96

§ 9 Mängel	101
I. Grundsätzliches	101
II. Fehlen der Voraussetzungen in der Person des Betriebsbeauftragten ..	101
III. Form- und Verfahrensmängel	103
1. Beteiligung des Betriebsrates	103
2. Schriftform	107
3. Anzeige	108
§ 10 Behördliche Maßnahmen	109
I. Pflicht zur Bestellung	109
1. Durchsetzung mithilfe des Ordnungswidrigkeitenrechts	109
2. Durchsetzung im Wege des Verwaltungszwangs	110
3. Widerruf der Erlaubnis bzw. Untersagung des Betriebes	112
II. Voraussetzungen in der Person des Betriebsbeauftragten	115
III. Form und Verfahren der Bestellung	117
§ 11 Rechtsschutz	118

Dritter Abschnitt

Die Rechtsstellung des Betriebsbeauftragten	120
§ 12 Inhalt des Bestellungsverhältnisses	120
I. Die Aufgaben des Betriebsbeauftragten	120
1. Überwachung	121
a) Gegenstand	121
b) Mittel und Methoden	122
c) Folgerungen	123
2. Hinwirkung	124
3. Beratung	126
4. Aufklärung	127
5. Jahresbericht	129
6. Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat	131
a) Zweck und Bedeutung	131
b) Art der Zusammenarbeit	134
aa) Unterrichtung des Betriebsrates	134
bb) Beratung des Betriebsrates	134
7. Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde	135
a) Datenschutzrecht	135

aa) Zusammenarbeit zu Beratungszwecken	135
bb) Zusammenarbeit bei strafrechtlich relevanten Gesetzesverstößen	137
b) Sonstige Rechtsbereiche	138
II. Die Pflichten des Unternehmers	139
1. Unterstützung	139
2. Anhörung	142
3. Einholung von Stellungnahmen	144
a) Zweck und Bedeutung	144
b) Inhalt und Grenzen	146
4. Weisungsverbot	148
a) Zweck und Bedeutung	148
b) Inhalt und Grenzen	150
5. Benachteiligungsverbot	151
a) Zweck und Bedeutung	151
b) Inhalt und Grenzen	153
c) Einzelfälle	155
6. Koordinierung	157
III. Die Pflichten des Betriebsrates	159
1. Unterstützung des Betriebsbeauftragten	159
2. Benachteiligungsverbot	161
IV. Die Pflichten der Behörde	162
1. Unterstützung des Datenschutzbeauftragten	162
2. Benachteiligungsverbot	164
§ 13 Rechtsnatur des Bestellungsverhältnisses	165
I. Rechtsverhältnis zwischen Betriebsbeauftragtem und Behörde	166
1. Charakterisierung der Person des Betriebsbeauftragten und ihrer Aufgaben	166
a) Der Betriebsbeauftragte als Privater	166
b) Die öffentlichen Aufgaben des Betriebsbeauftragten	167
2. Charakterisierung der Stellung des Betriebsbeauftragten gegenüber der Behörde	170
3. Rechtspolitische Überlegungen zum Verhältnis zwischen Behörde und Betriebsbeauftragtem	177
II. Rechtsverhältnis zwischen Unternehmer und Behörde	182
III. Rechtsverhältnis zwischen Betriebsbeauftragtem und Unternehmer	183
1. Die Bestellung	183
a) Wirkungen der Bestellung	184

	Inhaltsverzeichnis	11
b) Bestellung und Grundvertrag	191	
c) Wesen der Bestellung	197	
2. Das Grundverhältnis	200	
a) Begründung und Rechtsnatur	200	
aa) Interner Betriebsbeauftragter	200	
bb) Externer Betriebsbeauftragter	206	
b) Inhalt des Grundvertrages	207	
c) Form und Voraussetzungen des Vertragsschlusses	210	
aa) Formale und persönliche Voraussetzungen	210	
bb) Beteiligung des Betriebsrates	211	
d) Mängel	218	
3. Rechtspolitische Überlegungen zum Verhältnis zwischen Unternehmer und Betriebsbeauftragtem	220	
IV. Rechtsverhältnis zwischen Betriebsbeauftragtem und Betriebsrat	224	
§ 14 Pflichtverletzungen des Betriebsbeauftragten	227	
I. Zivilrechtliche Verantwortlichkeit	228	
1. Ansprüche des Unternehmers gegen den Betriebsbeauftragten	228	
2. Ansprüche des Betriebsrates gegen den Betriebsbeauftragten	231	
3. Ansprüche Dritter gegen den Betriebsbeauftragten	232	
a) Ansprüche aus der Bestellung	232	
b) Ansprüche aus unerlaubter Handlung	235	
aa) Ansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB	235	
bb) Ansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB	237	
II. Öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit	239	
1. Verantwortlichkeit nach den Vorschriften über den unechten Unterlassungsdelikt	239	
2. Verantwortlichkeit nach den Vorschriften über die Nichtanzeige geplanter Straftaten	241	
3. Verantwortlichkeit nach den Vorschriften über Straftaten gegen Betriebsverfassungsorgane	242	
§ 15 Rechtsschutz des Betriebsbeauftragten	243	
I. Rechtsschutz gegenüber dem Unternehmer	243	
II. Rechtsschutz gegenüber der Behörde	245	
III. Rechtsschutz gegenüber dem Betriebsrat	246	

	<i>Vierter Abschnitt</i>	
	Beendigung der Bestellung	248
§ 16	Endigungsgründe	248
§ 17	Widerruf der Bestellung	250
	I. Rechtsnatur	250
	II. Form und Verfahren	250
	III. Kündigung des Grundvertrages	251
	IV. Mängel	253
§ 18	Behördliche Maßnahmen hinsichtlich der Beendigung der Bestellung	254
§ 19	Rechtsschutz	255
	I. Rechtsbehelfe in bezug auf behördliche Maßnahmen	255
	II. Rechtsschutz bei Streitigkeiten zwischen Unternehmer und Betriebsbeauftragtem	257
	Zusammenfassung in Leitsätzen	259
	Literaturverzeichnis	263

Einleitung

In der neueren Gesetzgebung hat sich immer mehr die Erkenntnis durchgesetzt, daß die Einhaltung von gesetzlichen Schutzvorschriften nicht allein durch die staatliche Überwachungstätigkeit, sondern auch durch innerbetriebliche Maßnahmen des jeweils Verpflichteten sicherzustellen ist. Damit trägt der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung, daß die Gefahren, die von einer betrieblichen Betätigung auf bestimmte schutzbedürftige Güter ausgehen können, weder in staatlichen Normen noch in behördlichen Genehmigungsverfahren noch im Rahmen der allgemein behördlichen Überwachung vollständig erfaßt werden können. Die Behörden wären überfordert, wenn sie jede einzelne Gefahrenquelle aufdecken müßten und wenn nur sie für Abhilfe sorgen könnten. In einem hochentwickelten Industriestaat sind die Auswirkungen der modernen Technik nur beherrschbar, wenn die Unternehmer, die mit ihrem Betrieb und mit den betrieblichen Abläufen vertraut sind, in eigener Verantwortung die Gefahren erkennen und die erforderlichen Schutz- und Abhilfemaßnahmen durchführen. Die Aufgabe staatlicher Stellen kann dagegen lediglich darin liegen, allgemein für die unbedenkliche Nutzung der technischen Möglichkeiten zu sorgen und die Überschreitung eines tolerierbaren Risikos zu unterbinden¹.

Wenn der einzelne Unternehmer seiner Verantwortung für die Unschädlichkeit der betrieblichen Betätigung gerecht werden soll, dann müssen die organisatorischen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß Mängel und Gefahren rechtzeitig aufgedeckt und erkannt und fachkundige Abhilfenvorschläge unterbreitet werden. Verantwortungsbewußtsein und guter Wille nützen wenig, wenn der Unternehmer mangels entsprechendem Fachwissen nicht in der Lage ist, die Gefahren zu erkennen und Lösungen zu erarbeiten². An diesem Punkt setzen die Vorschriften des Betriebsbeauftragtenrechts an. Der Unternehmer, dessen Tätigkeit im Hinblick auf das zu schützende Rechtsgut besonders relevant ist, wird verpflichtet, sich eines fachkundigen und unabhängigen Beraters zu bedienen. Dieser soll den notwendigen Sachverstand im Unternehmen garantieren und für die Belange des zu schützenden Gutes wirken. Mit dem Betriebsbeauftragten will der

¹ Vgl. Landmann / Rohmer, Gewerbeordnung, Band III, 13. Auflage mit 9. Erg.lief. 1986, Anm. 2. vor § 53 BIMSchG. Siehe dazu auch G. Kahl, Die neuen Aufgaben und Befugnisse des Betriebsbeauftragten nach Wasser-, Immissionsschutz- und Abfallrecht, 1. Auflage 1978, S. 10; Rehbinder u. a., Ein Betriebsbeauftragter für Umweltschutz?, 1972, S. 7 ff.

² Vgl. Landmann / Rohmer, Gewerbeordnung, Band III, Anm. 3 vor § 53 BIMSchG.

Gesetzgeber dem Unternehmer ein Instrument zur Hand geben, mit dessen Hilfe er sein eigenes Handeln den gesetzlichen Erfordernissen besser anpassen kann, und dies in eigener Verantwortung und nicht etwa im Auftrag des Staates³.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, aus den verstreuten gesetzlichen Bestimmungen über den Betriebsbeauftragten ein einheitliches Rechtsinstitut herauszuarbeiten. Die Arbeit ist in vier Abschnitte gegliedert. Der erste Abschnitt gibt einen Überblick über die Vorgeschichte des Betriebsbeauftragtenrechts und grenzt den Betriebsbeauftragten gegenüber verwandten Rechtsinstituten ab. Im zweiten Abschnitt sollen die mit der Bestellung zum Betriebsbeauftragten zusammenhängenden Fragen erörtert werden. Der dritte Abschnitt bildet den Kernpunkt der Arbeit; er beschäftigt sich mit der Rechtsstellung des Betriebsbeauftragten im Verhältnis zur Überwachungsbehörde, zum Unternehmer sowie zum Betriebsrat. Gegenstand des vierten Abschnitts ist die Beendigung der Bestellung.

Die Erhaltung unmittelbarer Nähe zur rechtlichen und betrieblichen Praxis hat wesentlich dazu beigetragen, daß die Arbeit in der vorliegenden Form erstellt werden konnte. Gespräche mit mehreren Betriebsbeauftragten, die die Firma MAN Nürnberg mir wiederholt ermöglichte, förderten das Verständnis für die Beurteilung verschiedener Rechtsfragen, insbesondere auch der Frage, ob die vom Gesetzgeber mit dem Institut des Betriebsbeauftragten verfolgte Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Unternehmen auf der Basis der geltenden Rechtsvorschriften gelingen kann. Hinsichtlich der Bestrebungen um eine Novellierung des Betriebsbeauftragtenrechts mußte zum Teil auf interne und bislang unveröffentlichte Unterlagen der Bundesministerien für Inneres sowie für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zurückgegriffen werden, die mir von den genannten Ministerien freundlicherweise zur Verfügung gestellt wurden.

³ Vgl. Hösel / v. Lersner, Recht der Abfallbeseitigung des Bundes und der Länder, mit 14. Erg. lief. 1981, Anm. 2 zu § 11a; K.-D. Schöttler, Der Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz, in: DB 1975, S. 1013 ff., hier S. 1013.

Erster Abschnitt

Vorgeschichte des geltenden Rechts und Abgrenzung des Betriebsbeauftragten gegenüber verwandten Rechtsinstituten

§ 1 Die Betriebsbeauftragten im Arbeitsschutzrecht

I. Der Sicherheitsbeauftragte

In vielen Gesetzen verstreut findet man Vorschriften, die den Arbeitsschutz zum Gegenstand haben. Erinnert sei hier an das Ladenschlußgesetz¹, das Mutterschutzgesetz² oder das Jugendarbeitsschutzgesetz³. Den engeren Bereich der Betriebssicherheit regeln neben § 618 BGB die Gewerbeordnung (§§ 120 a - f, § 139 g) und die Reichsversicherungsordnung (§§ 708 ff.)⁴. Letztere enthält in § 719 Bestimmungen über den Sicherheitsbeauftragten, die als Ursprung aller Betriebsbeauftragtenregelungen anzusehen sind⁵. Ausgangspunkt für die Einführung des Sicherheitsbeauftragten waren die parlamentarischen Beratungen des von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion eingebrachten Gesetzentwurfs zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung (UVNG)⁶. Das Hauptgewicht dieses Entwurfs lag allerdings zunächst weniger im Bereich der Unfallverhütung. Man beabsichtigte vielmehr in erster Linie eine Anpassung der Finanzierbarkeit und des Leistungssystems der gesetzlichen Unfallversicherung an die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernisse⁷. Der Entwurf enthielt noch keine Vorschrift über Sicherheitsbeauftragte. Das änderte sich bei seiner Behandlung im Sozialpolitischen Ausschuß des Bundestages. Ausgehend von der Erkenntnis, daß aufgrund der hohen Zahl an Arbeitsunfällen die Bemühungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer verstärkt werden müßten, forderten die der SPD-Fraktion angehörenden Ausschuß-

¹ Vgl. § 17 LadschlG vom 28. 11. 1956, BGBl. I S. 875.

² Vgl. §§ 2 ff. MuSchG vom 18. 4. 1979, BGBl. I S. 315.

³ Vgl. §§ 5 ff. JA SchG vom 12. 4. 1976, BGBl. I S. 965.

⁴ Vgl. aber auch die Verordnung über Arbeitsstätten vom 20. 3. 1975, BGBl. I S. 729 und die Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe vom 8. 9. 1975, BGBl. I S. 2493.

⁵ So auch B. A. Szelinski, Der Umweltschutzbeauftragte, in: WiVerW 1980, S. 266 ff., hier S. 266 und H. Mösbauer, Immissionsschutzrecht und Staatsaufsicht, in: VerwArch 1981, S. 17 ff., hier S. 27. Zur Abgrenzung des Betriebsbeauftragten gegenüber verwandten Rechtsinstituten vgl. die Ausführungen zu § 5.

⁶ Vgl. BT-Drucks. IV/120.

⁷ Vgl. ebenda, S. 48.